

fragung mitzuteilen. Er ist über das Beschwerdeverfahren gemäß § 19 VP-Gesetz spätestens am Ende der Maßnahmen zu belehren. Soweit die Sachverhaltsklärung nach dem VP-Gesetz in einen Strafprozessuale Maßnahme hinübergeführt wird, ergeben sich Mitteilungs- und Belehrungspflichten aus der Strafprozeßordnung. Die Fristen hierbei werden vom § 126 (4) StPO bestimmt.

Das Weiterleiten des Materials an andere Organe zur Entscheidung über rechtliche Maßnahmen sollte ebenfalls mitgeteilt werden. Es können Forderungen gemäß § 11 VP-Gesetz erhoben werden, künftig ein gefahrenverursachendes bzw. rechtlichen Bestimmungen widersprechendes Verhalten zu unterlassen.

Sichergestellte Gegenstände sind zurückzugeben, soweit sie nicht der Einziehung unterliegen oder als Beweismittel von Bedeutung sein können.

### 3, Die Zuführung zur Befragung als Verdächtiger gemäß § 95 (2) StPO

Insofern insbesondere bei vorbeugenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zugriffssituation die objektiven Umstände des Handelns (noch) nicht auf die Verletzung eines gesetzlichen Straftatbestandes bzw. auf eine erhebliche Gefährdung bzw. Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hindeuten, müssen bei politischer sowie politisch-operativer Notwendigkeit, gebunden an das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Zuführungen gemäß § 95 (2) StPO zum Zwecke von Verdächtigenbefragungen realisiert werden. Rechtliche Voraussetzung dafür ist das Vorliegen bzw. die Schaffung eines Anlasses gemäß § 92 StPO in der Qualität von Verdachtshinweisen auf eine strafrechtlich relevante Handlung, Zu Beginn der unumgänglichen Zuführung zum Zuführungspunkt hat eine Informierung des Verdächtigen über den Grund der Maßnahme zu erfolgen. Der Einsatz von Hilfsmitteln zwecks Absicherung der Zuführung (Handfesseln u. a.) darf nur bei Widerstandshandlungen unter Beachtung der